



Reglement
Wasserversorgung Walchwil
2026





INHALTSVERZEICHNIS

Reglement Wasserversorgung Walchwil

Reglement

I. ORGANISATION	3
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	3
IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	5
V. HAUSINSTALLATIONEN	6
VI. WASSERABGABE	7
VII. WASSERZÄHLER	9
VIII. FINANZIERUNG	9
IX. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	10
X. ANSCHLUSSGEBÜHR	10
XI. WASSERGEBÜHR	11
XII. VERSCHIEDENES	12
XIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Anhang

I. TARIF FÜR DIE ANSCHLUSSGEBÜHR	14
II. TARIF FÜR DIE WASSERGEBÜHR	15
III. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG WALCHWIL / STAND 2025	16

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG DER KORPORATION WALCHWIL

I. ORGANISATION

Art. 1

Verwaltung

1 Die Wasserversorgung Walchwil (WVW) mit Reservoir- und Verteilanlagen ist ein der Korporationsgemeinde gehörender Betrieb. Der Verwaltungsrat führt die Oberaufsicht und wählt die Wasserkommission, die als Fachkommission für die Verwaltung zuständig ist.

2 Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung. Sie wird am Jahresende in die Korporationsrechnung integriert und der Korporationsgemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Betrieb der WVW muss so geführt werden, dass er fortwährend selbsttragend ist.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2

Zweck- und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der WVW und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 3

Zuständigkeit und Aufgaben

1 Die WVW erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 4

Umfang der Versorgung

1 Die WVW liefert in ihrem Versorgungsgebiet im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trinkwasser zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweils geltenden Tarifen. Gleichzeitig sorgt die WVW in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist sie nicht zur Wasserabgabe verpflichtet (Anhang III, Abs. 1).

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 5

Generelles Wasser- versorgungsprojekt

1 Die WVW verfügt über ein vom Regierungsrat genehmigtes, generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Art. 6

Leitungsnetz, Definitionen

1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

2 **Hauptleitungen** sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

3 **Versorgungsleitungen** sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes mit Verteilfunktion. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke.

4 **Hausanschlussleitungen** sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 7

Erstellung

1 Die Projektierung, Erstellung und Sanierung der Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen erfolgt ausschliesslich nur von der WVV oder deren Beauftragten nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG).

Art. 8

Technische Bedingungen

1 Die Verbindung einer Privatwasserleitung mit dem Wasserleitungsnetz der WVV inner- und ausserhalb von Gebäuden sowie die Vornahme von Manipulationen am Wasserleitungsnetz sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

2 Alle Leitungen sind in sauberem Sand oder Armierkies, max. Korngrösse 8 mm, zu verlegen. Die Überdeckung muss frostsicher sein. Die Rohrüberdeckung soll normalerweise 1,30 m betragen, aber 1,00 m nicht unterschreiten. Das Trasse der Leitung muss auf seiner ganzen Länge frei bleiben. Leitungen, die durch eine später erfolgte Geländeänderung nicht mehr frostsicher sind oder mehr als 1,30 m überdeckt sind, müssen auf Kosten des Grundeigentümers neu verlegt werden.

3 Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein und dürfen weder durch eine Bepflanzung noch durch Material verdeckt werden.

Art. 9

Eigentums- verhältnisse

1 Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen gehen nach Inbetriebnahme in das Eigentum der WVV über.

Art. 10

Löschwasser- versorgung

1 Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat inkl. Löschwasserreserven der Brandbekämpfung zur Verfügung. Während dieser Zeit ist der Wasserkonsum auf das Allernotwendigste zu beschränken.

2 Die Hydranten sind im Eigentum der Einwohnergemeinde, welche die Kosten für deren Erstellung, Kontrolle, Unterhalt und Reparatur übernimmt. Zuständig

dafür ist die WVV, der die Benützung der Hydranten jederzeit gestattet ist. An die allgemeinen Kosten der Löschwasserversorgung erhält die WVV von der Einwohnergemeinde einen jährlichen Betrag, der bei jeder Tarifierungsanpassung neu festgesetzt wird.

3 Die Hydranten dienen ausschliesslich dem Zwecke der Brandbekämpfung und zu Übungszwecken für die Feuerwehr. Die Benützung für andere Zwecke oder Manipulationen an Hydranten und Schiebern ist Unbefugten verboten.

4 Der Standort der Hydranten wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Zug und mit dem Feuerwehrkommandanten oder dessen Beauftragten festgelegt.

5 Die Hydranten müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein und dürfen weder durch eine Bepflanzung noch durch Material verdeckt werden.

Art. 11

Beanspruchung von Privatgrund

1 Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer erteilt der WVV unentgeltlich das jederzeitige und ungehinderte Recht zur Betretung des Grundstückes für die Verlegung neuer sowie für die Auswechslung, Versetzung oder Reparatur bereits verlegter Leitungen, Hydranten und Schiebern (Art. 691 ZGB).

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 12

Technische Bedingungen

1 Jedes Grundstück, Einfamilien-, Mehrfamilien-, Terrassen- oder Reihenhaus, wird in der Regel mit einer eigenen Hausanschlussleitung angeschlossen.

2 Die Hausanschlussleitung wird von der WVV bis innerkant Gebäude geführt und mit je einem Absperrorgan (Hausschieber + Haupthahnen) versehen.

3 Der definitive Anschluss wird in jedem Fall erst nach Beendigung der Rohplanie und Erstellung eventueller Stützmauern etc. ausgeführt.

4 Wird die Hausanschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt durch Treppen, Stützmauern, Terrainveränderungen oder ähnliches, mehr als 1,30 m überdeckt, wird sie von der WVV auf Kosten des Liegenschaftseigentümers neu verlegt.

5 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVV sofort mitzuteilen.

6 Der Standort des Absperrorgans wird von der WVV bestimmt. Er muss frostsicher und jederzeit ungehindert für Kontrollen etc. zugänglich sein. Verfügt der Liegenschaftseigentümer über keinen Raum zur Unterbringung des Absperrorgans, muss ein solcher auf Anordnung der WVV erstellt werden. Die Kosten hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

7 Bei Leitungen ausserhalb von Gebäuden ist vom Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten ein frostsicherer Schacht zu erstellen, dessen innerer Durchmesser im Minimum 80 cm aufweisen muss.

Art. 13

Erwerb Durchleitungs- rechte

1 Die WVV erwirbt auf Grundstücken Dritter auf Kosten der Grundeigentümer allenfalls notwendige Durchleitungsrechte.

2 Wenn für das Verlegen einer Leitung Kantons- oder Gemeindegebiet beansprucht werden muss, erwirbt die WVV die dazu nötigen Bewilligungen. Die Arbeiten müssen nach den Vorschriften der jeweiligen Behörde ausgeführt werden. Sämtliche Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 14

Eigentums- verhältnisse

1 Nach Inbetriebnahme geht die Hausanschlussleitung bis innerkant Gebäude und das Absperrorgan in das Eigentum der WVV über.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 15

Erstellung

1 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch private, konzessionierte Installationsfirmen, deren Inhaber eine Bewilligung der WVV besitzt, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten (Neuinstallation, Erweiterung, Veränderung) sind meldepflichtig.

2 Die Installateure haben der WVV bei Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben ein Installationsgesuch unter Beilage gültiger Installationspläne und eines Leitungsschemas (im Doppel) einzureichen.

3 Für die Erteilung der Installationsbewilligung und die Kontrolle wird eine Gebühr gemäss separatem Tarifblatt erhoben.

Art. 16

Abnahme

1 Jede Hausinstallation muss vor Inbetriebnahme von den Organen der WVV abgenommen werden. Mit der Abnahme übernimmt die WVV keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die gelieferten Materialien.

Art. 17

Kontrolle

1 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen, für die Revision sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies oder verweigert er den Zutritt, hat dies die sofortige Unterbrechung der Wasserlieferung zur Folge.

Art. 18

Technische Vorschriften

1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 19

Unterhalt

1 Der Liegenschaftseigentümer hat für ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 20

Ablehnung der Haftung

1 Die WWV haftet nicht für Schäden an Hausinstallationen oder Apparaten, die durch Fremdkörper im Wasser (Sand usw.) oder Druckschwankungen verursacht werden, es sei denn, der WWV könne eigenes Verschulden nachgewiesen werden.

2 Bezüger mit empfindlichen Anlagen und Einrichtungen haben auf eigene Kosten Sicherungsmassnahmen vorzukehren.

Art. 21

Wasserbehandlungsanlagen

1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Schweizerischen Verein für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) und dem Bundesamt für Gesundheit bewilligt sind.

VI. WASSERABGABE

Art. 22

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1 Die WWV liefert im Normalfall ständig Wasser nach dem Bedarf der Bezüger. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 23

Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Organe der WWV können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Rohrbrüchen und im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Umbau-, Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten
- bei Brandfällen
- bei Wasserknappheit

2 Die WWV sorgt nach Möglichkeit für eine rasche Behebung der jeweiligen Störung. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder für Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art.

3 Voraussehbare Einschränkungen der Unterbrüche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 24

Haftung des Wasserbezügers

1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 25

Meldepflicht

1 Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 26

Wasser- ableitungsverbot

1 Es ist ohne ausdrückliche Bewilligung der WVV untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 27

Unberechtigter Wasserbezug

1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 28

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

1 Für die Abgabe von Bauwasser ist ein Gesuch einzureichen. Sie erfolgt nur direkt an den Grundeigentümer. Die Bauwassergebühr wird gemäss separatem Tarifblatt festgesetzt.

2 Die Abgabe von Wasser an Nichtabonnenten bedarf einer Bewilligung. Die Abgabe erfolgt auf Rechnung des Bezügers.

3 Die WVV ist nicht verpflichtet, Wasser an Nichtabonnenten abzugeben, wenn die eigenen Kapazitäten durch solche Wasserabgaben gefährdet würden.

Art. 29

Wasserabgabe für besondere Anlagen

1 Für die Abgabe von Wasser für Anlagen, die, auch zeitlich, einen aussergewöhnlich grossen Wasserbedarf aufweisen (Aussen- und Hallenbäder, Sprinkler- und wassergekühlte Anlagen, Fischteiche, Gartenbewässerungsanlagen udgl.) muss eine spezielle Bewilligung eingeholt werden. Ebenso für den Betrieb von Springbrunnen oder Gartenplastiken mit einem dauernden Wasserdurchfluss. Die WVV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder die Abgabe zu verweigern, sofern dies für die jederzeitige Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

2 Insbesondere kann sie die Wasserabgabe für Aussen- und Hallenbäder mit mehr als 10 m³ Tagesverbrauch von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.

3 Für besondere Anlagen werden spezielle Tarife festgesetzt.

Art. 30

Kündigung des Wasserbezuges

1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVV schriftlich mitzuteilen. Das Wasserbezugsabonnement ist ein Jahresabonnement. Es kann von beiden Parteien nur auf den 31. Dezember mit vorausgehender dreimonatiger Kündigung aufgehoben werden. Es beginnt bei Anschluss bestehender Bauten mit dem Tag der Fertigstellung, bei Neubauten mit dem Tag des Bezugs.

2 Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der WVV abzutrennen.

VII. WASSERZÄHLER

Art. 31

Einbau 1 Jeder Wasseranschluss wird mit einem Wasserzähler versehen, der im Eigentum der WVV bleibt. Die Kosten für den Wasserzähler und dessen Unterhalt gehen zu Lasten der WVV. Vorbehalten bleibt Art. 32.

Art. 32

Haftung 1 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Art. 33

Standort 1 Die WVV bestimmt den Standort und die Grösse des Wasserzählers. Dieser muss für die Ablesung jederzeit zugänglich und in einem frostsicheren Raum (Art. 12, Abs. 6 / Art. 17) untergebracht sein.

Art. 34

Technische Vorschriften 1 Es ist verboten, vor dem Wasserzähler Leitungsänderungen oder am Zähler irgendwelche Manipulationen vorzunehmen.

Art. 35

Kontrolle 1 Die WVV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wasserzähler abzulesen oder zu kontrollieren.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 36

Hauptleitungen 1 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVV.

Art. 37

Versorgungs- und Hausanschlussleitungen 1 Sämtliche Kosten für die Erstellung der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen oder falls erforderlich, für die Anpassung von bestehenden Leitungen an die neue Situation sind vom Gesuchsteller oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Sie werden vor Ausführung der Arbeiten erhoben. Die Kosten sind innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu begleichen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

2 Für Leitungen, an die zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anschlüsse erfolgen, besteht Anspruch auf eine angemessene Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung und die Rückforderungsfrist werden von der WVV festgesetzt und vertraglich geregelt.

3 Nach Inbetriebnahme der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen und des Absperrorgans geht der Unterhalt zulasten der WVV.

IX. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 38

Anschlussgesuch

1 Wasserbezüger kann werden, wer im Versorgungsgebietes der WVV liegt und sofern die technischen Möglichkeiten und die Druckverhältnisse der vorhandenen Anlagen dies erlauben (Anhang III, Abs. 1).

2 Wer Anspruch auf einen Wasseranschluss erheben will, hat der WVV ein schriftliches Anschlussgesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a) Neubauten:

- ein Satz Baupläne mit kubischer Berechnung nach SIA Norm 116
- zwei Grundbuchplankopien mit eingezeichneter Situation (Objekt)
- zwei gültige Leitungsschemas mit den Belastungswerten (LU)

b) Umbauten / bei bestehenden Bauten:

- zusätzlich: kubische Berechnung nach SIA Norm 116 oder Kopie der Gebäudeversicherungspolice

3 Nach Erhalt dieser Unterlagen prüft die WVV das entsprechende Gesuch. Sofern ein Anschluss bewilligt werden kann, stellt sie dem Gesuchsteller einen Anschlussvertrag sowie ein Reglement mit den jeweils geltenden Tarifen zur Unterzeichnung zu.

4 Mit Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Gesuchsteller die reglementarischen Bestimmungen der WVV und die jeweils geltenden Tarife und verpflichtet sich allenfalls für folgende Leistungen:

- Beitrag für die Anpassung der bestehenden Versorgungsleitungen an die neue Situation
- Erstellung der erforderlichen Versorgungs- und Hausanschlussleitungen
- Perimeterbeitrag für eine durch einen Liegenschaftseigentümer oder von der WVV vorfinanzierte Haupt- oder Versorgungsleitung
- Entrichtung einer Gebühr als Beitrag für die Mitbenützung der vorhandenen Infrastruktur
- Entgelt für die Wasserabgabe (jährliche Wassergebühr)

X. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 39

Zusammen- setzung

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der vorhandenen Infrastruktur wird eine Anschlussgebühr erhoben.

2 Die Anschlussgebühr gemäss separatem Tarifblatt setzt sich zusammen aus:

- Einer Grundgebühr nach Massgabe der Baukubatur und
- einer Belastungsgebühr, die sich nach den Werten der hausinternen Installationen richtet. Die Belastungswerte (LU) sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgerichtet, und berechnen das Kalt- und Warmwasser.

3 Die Gebühr pro Anschluss entspricht mindestens der gemäss Tarifblatt I, Pkt. 2, festgesetzten Mindestgebühr.

Art. 40

*Erhebung,
Nachzahlung*

1 Die Anschlussgebühr wird von der WVV einmalig erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Eine Wasserabgabe erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlusskosten (Art. 15, Abs. 1 und 2).

2 Im Falle einer Erweiterung der Hausinstallation (Erhöhung der Belastungswerte), eines Ausbaus oder einer Vergrösserung der vorhandenen Baukubatur ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

3 Sofern bei der Abnahme festgestellt wird, dass die gemachten Angaben nicht stimmen oder Erweiterungen nicht nachgemeldet wurden, erfolgt die Verrechnung der Differenz und zusätzlich eine Gebühr für den Mehraufwand.

Art. 41

*Gebühren-
pflichtige
Schuldner*

1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Alle Nacherwerber schulden die Gebühren und Kosten, welche zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehend sind.

XI. WASSERGEBÜHR

Art. 42

*Zusammen-
setzung*

1 Die jährliche wiederkehrende Wassergebühr ist ein Entgelt für die Wasserabgabe.

2 Die Wassergebühr gemäss separatem Tarifblatt setzt sich zusammen aus:

- einer Jahrespauschale für die taxierte Grösseneinheit
- eventuellen Beträgen für zusätzliche bzw. überdimensionale Einrichtungen

3 Eine Verrechnung nach Messung wird nur bei Anlagen vorgenommen, deren Verbrauch die Ansätze der festgesetzten Jahrespauschalen überschreiten.

Art. 43

*Rechnungs-
stellung*

1 Der Liegenschaftseigentümer bzw. Baurechtsberechtigte haftet für die Wassergebühr. Die Wassergebühr wird ausschliesslich nur dem Eigentümer verrechnet. Die Rechnungstellung an Mieter oder Pächter wird von der WVV grundsätzlich abgelehnt.

2 Die jährliche Wassergebühr wird am Anfang des Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Sie ist in jedem Fall bis zur Auflösung des Wasserbezug (Art. 30) zu bezahlen.

XII. VERSCHIEDENES

Art. 44

Tarifordnung

1 Der Verwaltungsrat der Korporation Walchwil setzt die Anschluss- und Wassergebühr sowie die übrigen Tarife auf Antrag der Wasserkommission fest.

Art. 45

Verursacherprinzip

1 Kosten für Massnahmen, welche von der WWV oder deren Beauftragten für die Feststellung, Behebung oder Abwendung von Gefahren, die zur Verunreinigung von Quellen oder Grundwasser sowie zu Schäden am Leitungsnetz führten bzw. führen könnten, sind von den Verursachern vollumfänglich zu tragen.

Art. 46

Sonderleistungen

1 Sonderleistungen oder Vorinvestitionen der WWV, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, müssen vom jeweiligen Gesuchsteller bzw. Bezüger kostendeckend vergütet bzw. vorinvestiert werden.

XIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Zuwiderhandlungen

1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen, werden nach Massgabe des eidgenössischen Strafrechts geahndet.

Art. 48

Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Wasserkommission kann bei dieser innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Einsprache und Weiterzug richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Art. 49

Revision

1 Änderungen des Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Korporationsgemeindeversammlung.

Art. 50

Inkrafttreten

1 Dieses Wasserversorgungsreglement ist an der Korporationsgemeindeversammlung vom 22. März 1993 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement sowie alle mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften und Bedingungen.

Walchwil, 22. März 1993

KORPORATION WALCHWIL

Der Präsident:

A. Rust

Die Schreiberin:

L. Hürlimann

Das Reglement der Wasserversorgung Walchwil in der Fassung vom 22. März 1993 wird genehmigt:

Zug, 11. August 1993

Regierungsrat des Kantons Zug

Redaktionelle Änderungen, fachliche sowie zum Verständnis erklärende Anpassungen genehmigt durch den Korporationsrat.

Walchwil, 27. November 2024

I. TARIF FÜR DIE ANSCHLUSSGEBÜHR

Basis: Landesindex der Konsumentenpreise von 169.3 Punkten per 30. Oktober 2024 (100 Punkte Dezember 1982), gültig ab 1. Januar 2026.

Dieser Tarif gilt für die Anschlussgebühr für Wohn- und Gewerbebauten sowie für Um- und Erweiterungsbauten. (Reglement Art. 39 - 41).

1. Anschlussgebühr

Diese setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Belastungsgebühr.

1.1 Grundgebühr nach Massgabe der Baukubatur

Pro Kubikmeter des umbauten Raumes inkl. Tiefgaragen, Luftschutz- und Nebenräume (Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten nach SIA ohne Zuschläge)

Fr. 4.50

1.2 Belastungsgebühr

Die Belastungsgebühr wird nach der Ausfluss-Volumenstrommenge = Belastungswerte (LU) der internen Hausinstallationen berechnet und dient zugleich als Richtlinie für die vorgeschriebene Leitungsdimensionierung. Die Gebühr beträgt pro Belastungswert (LU) gemäss nachstehender Tabelle des Schweiz. Vereines des Gas und Wasserfaches (SVGW)

Fr. 85.00

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	Q _A kalt	Q _A warm	LU kalt	LU warm
	l/s	l/s		
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	0.1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0.1	0.1	1	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	0.1	-	1	-
Haushaltwaschautomat	0.2	-	2	-
Entnahmearmatur für Balkon	0.2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0.2	0.2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0.3	-	3	-
Badewanne	0.3	0.3	3	3
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0.5	-	5	-

1.3 Installationsbewilligung

Für die Erteilung der Installationsgebühr und die Kontrolle wird aktuell keine Gebühr verlangt.

2. Minimalgebühr

Mindestgebühr pro Anschluss

Fr. 1'500.00

3. Erschliessungskostenbeitrag

Für vorfinanzierte Erschliessungen von Parzellen oder neuen Bauzonen wird ein Perimeterbeitrag (Art. 38 Abs. 4) erhoben. Der Beitrag wird von der WV pro Quadratmeter der erschlossenen Parzelle festgesetzt und hängt von der Lage und Ausnützungsziffer der Bauzone ab. Diese betragen Fr. 4.00 für Parzellen in der Niederzone und Fr. 7.50 für Parzellen in der Hochzone.

II. TARIF FÜR DIE WASSERGEBÜHR

Basis: Landesindex der Konsumentenpreise von 135.8 Punkten per 30. November 1992 (100 Punkte Dezember 1982) gültig ab 1. Januar 1994.

Dieser Tarif gilt für die Verrechnung der Wasserabgabe für Wohnbauten, Gewerbebetriebe, Hallen- und Aussenbäder, für zusätzliche, bzw. überdimensionale Einrichtungen (Reglement Art. 42 / Art. 29), für die Bauwassergebühr (Reglement Art. 28, Abs. 1) sowie für den Verkaufspreis pro Kubikmeter Wasser.

1. Wassergebühr für Wohnbauten

Bei der Wassergebühr handelt es sich um eine jährlich wiederkehrende Pauschale (Reglement Art. 42). Diese ist vom Liegenschaftseigentümer per Rechnungsdatum für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Es werden keine pro Rata Rechnungen erstellt.

In der Jahrespauschale ist pro Wohneinheit ein Bad oder eine Duschkabine sowie die Mitbenützung allgemeiner Wasserbezugsstellen inbegriffen.

Bis 1 - Zimmerwohnung	Fr.	190.00
Bis 2 - Zimmerwohnung	Fr.	210.00
Bis 3 - Zimmerwohnung	Fr.	230.00
Bis 4 - Zimmerwohnung	Fr.	250.00
Bis 5 - Zimmerwohnung	Fr.	270.00
Bis 6 - Zimmerwohnung	Fr.	290.00
Bis 7 - Zimmerwohnung	Fr.	310.00
Bis 8 - Zimmerwohnung	Fr.	330.00
Für jedes weitere Zimmer	Fr.	20.00

2. Wassergebühr für zusätzliche bzw. überdimensionale Einrichtungen

Zusätzliches Bad oder Dusche	Fr.	40.00
Whirlpools, Wannen und Duschen mit Übergrössen, laufende Brunnen Und Fischkästen werden speziell taxiert. (Reglement Art. 29 / Art. 42)		

3. Wassergebühr für Hallen- und Aussenschwimmbäder

Tarif für die Füllung, den Verbrauch, die Reinigung, Rückspülung und Verdunstung pro Kubikmeter Inhalt und Jahr (Reglement Art. 29)	Fr.	4.00
---	-----	------

4. Wassergebühr für Gewerbebetriebe, Gasthäuser, etc

Grundpauschale	Fr.	250.00
+ Wasserverbrauch nach Messergebnis pro Kubikmeter	Fr.	1.00
Die WVV kann für Spezialfälle tiefere Ansätze festlegen		

5. Bauwasser

Aufgrund des Bauvolumens (Fr. 0.25 pro Kubikmeter), mind.	Fr.	150.00
Bei Sanierungen: nach Spezialtarif, mind.	Fr.	150.00

6. Verkaufspreis für Wasser

Pro Kubikmeter	Fr.	1.00
Mehrverbrauch		
Überdurchschnittlicher Wasserverbrauch wird pro Kubikmeter verrechnet (Richtwert: 55m ³ pro Person / Jahr, gemäss SVGW)	Fr.	1.00

7. Mahngebühren

ab 2. Mahnstufe	Fr.	25.00
-----------------	-----	-------

III. ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG WALCHWIL / STAND 2025

Die Wasserversorgung Walchwil bezieht ihr Wasser aus Quelfassungen und einer Grundwasserfassung. Ein Verbund mit einer anderen Nachbarwasserversorgung besteht bedingt durch die topografische Lage derzeit nicht.

1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich grundsätzlich nur über das eingezonte Baugebiet der nachstehend ausgeführten zwei Niederzonen und zwei Hochzonen.

Niederzone I

- Lothenbach bis Rufibach
- ab Seespiegel 414m ü. M. bis ca. 450m ü. M. Bahnlinie SBB

Niederzone II

- Hörndlrain bis Tschachen
- ab Bahnlinie SBB 450m ü. M. bis max. 490m ü. M.

Hochzone I

- Utigen bis Tschachen Juhenstrasse
- ab 490m ü. M. bis max. 560m ü. M.

Hochzone II

- Rägeten bis Obergaden
- ab 560m ü. M. bis max. 610m ü. M.

2. Wasserversorgungsanlagen

Die nachstehenden Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserversorgung Walchwil finanziert und unterhalten:

A - Ouell- und Grundwasserfassungen mit Entkeimungsanlagen

B - Reservoirs und Fernsteuerungsanlagen

-Reservoir Buschenkappeli	1'030m ü. M.	100m3 Trinkwasser	100m3 Löschwasser
-Reservoir Süren	938m ü. M.	300m3 Trinkwasser	
-Reservoir Geisswald	655m ü. M.	600m3 Trinkwasser	400m3 Löschwasser
-Reservoir Schwand	594m ü. M.	300m3 Trinkwasser	
-Reservoir Allmigried	533m ü. M.	1'000m3 Trinkwasser	

C -Verteilanlagen

-Filterbrunnen St. Adrian	1'500 lt/min
-Druckerhöhungsanlage St. Adrian	1'250 lt/min
-Stufenpumpwerk Allmigried – Schwand	600 lt/min.
-Stufenpumpwerk Allmigried – Geisswald	1'500 lt/min.
-Stufenpumpwerk Süren	325 lt/min.

D -Druckreduzierstationen

-Geisswald (Kleinkraftwerk)	zu	Hochzone II
-Aesch	zu	Hochzone I
-Underbach	zu	Hochzone I
-Allmigried	zu	Hochzone I
-Rägeten	zu	Hochzone I
-Neuhaus	zu	Niederzone II
-Tschachen	zu	Niederzone II
-Allmigried Turbine	zu	Niederzone II
-St. Adrian	zu	Niederzone I
-Mütschi	zu	Niederzone I
-Hörndli	zu	Niederzone I

E - Notwasserversorgung

-Seewasseraufbereitung St. Adrian



Wasserversorgung Walchwil

1900	Beschluss zur Erstellung der Wasserversorgung und Fassung der Quellen Tuglöcher
1904	Bau und Inbetriebnahme, Reservoir Süren und Schwand
1925	Einstellung Elektrizitätswerk
1947	Bericht über Verbesserungen
1957	Erste Fernsteuerungsanlage
1958	Inbetriebnahme Reservoir Allmigried
1960	Inbetriebnahme Ausbau 1957 – 1960
1984	Inbetriebnahme Grundwasserpumpwerk St. Adrian
1990	Erneuerungen der Quellfassungen
1991	Inbetriebnahme Brunnenstube Tuglöcher
1997	Inbetriebnahme Kleinkraftwerk (KKW) Geisswald
1998	Erneuerung Leitung Süren Geisswald
2000	Inbetriebnahme Reservoir Geisswald
2004	Inbetriebnahme neues Leitsystem
2008	Inbetriebnahme Seewasseraufbereitung St. Adrian
2012	Übernahme Wasserversorgung Fruebüel
2022	Inbetriebnahme Reservoir Allmigried mit Stufenpumpwerk Geisswald und Turbine

